

SATZUNG

des Vereines Pirappu - Geburtshilfe in Indien e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Pirappu - Geburtshilfe in Indien e.V.
Er hat seinen Sitz in Wertheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein soll für die nachhaltige Senkung der hohen Mütter- und Säuglingssterblichkeit in Indien Sorge tragen.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter **§ 2** aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgabe:
Laufender Betrieb der Geburtshilfe Station im Einzugsgebiet der Peoples Multipurpose Development Society (PMD) in Villupuram, Tamil Nadu, Indien.
2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1. Sicherstellung der für die weibliche Landbevölkerung im Villupuram-Distrikt kostenlosen Gesundheitsvorsorge
 - 2.2. Übernahme der Kosten für Schwangeren-Vorsorge, Geburt und Schwangeren-Nachsorge
 - 2.3. Unterstützung von Aufklärungs- und Impfprogrammen
 - 2.4. Mitfinanzierung von Personal-, Material- und sonstigen Sachkosten

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

§7 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muß mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über den selben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1. Wahl des Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers und bis zu drei Beisitzer in den Vorstand. Die Wahl gilt für drei Jahre. Die Anzahl der Beisitzer kann bei jeder Wahl neu bestimmt werden.
 - 5.2. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - 5.3. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - 5.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.6. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres und des Vorstandes
 - 5.7. Beratung des Arbeitsprogrammes
6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 6.1. Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen, kann offen gewählt werden.

- 6.2. Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, findet bezüglich der Beschlussfähigkeit § 7 Nr. 2 + 3 entsprechend Anwendung.
- 6.3. Bei anderen Beschlussfassungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- 6.4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem Kassierer
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. bis zu drei Beisitzer
2. Fällt der Vorsitzende, der Kassierer oder der Schriftführer während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat die Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen.
3. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereines werden, das
 - 3.1. die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
 - 3.2. mindestens 18 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Zweckes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:
 - 4.1. die Leitung des Vereins
 - 4.2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.3. die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
5. Die Vorstandsmitglieder gemäß Nr. 1.1. - 1.3. bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen, das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach der Versendung an die Mitglieder beschlossen.

§ 11

Die Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:

1. den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen
2. den Opfern und Erträgen aus Aktionen
3. den Spenden von Mitgliedern und Freunden
4. den staatlichen und kirchlichen Zuwendungen

§ 12

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über die Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden.
3. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über den selben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) Kembach-Dietenhan, Wertheim, der es für eine Arbeit im Sinne von § 2 verwenden muss.

Für die Richtigkeit:

Wertheim, den 16. Juni 2008

Dr. med. Wolfgang Donné
(Vorsitzender)

Helmut Wießner
(Kassierer)

Heidrun Wießner
(Schriftführerin)